

Fachgespräch Biodiversität im Agrarraum

19. Januar / TLL

Greening – Fragen zur Umsetzung und Weiterentwicklung

Th. Lettau Ref. 63 TMIL

Verteilung der Greeningverpflichtungen in Thüringen auf lw. Betriebe und Flächen 2016

Kategorie	Antragsteller [Stk]	LF [ha]	AL [ha]	DGL [ha]
Greeningverpflichtet	3459	739025	589804	147161
befreit wegen ÖLB	252	34633	13411	21055
Kleinerzeuger	539	1307		
Befr. ADV/ÖVF <10 ha	539	5973	2594	1999
Befr. ADV andere	1662	57308	2148	54534
Befr. ÖVF 10-15 ha	179	3214	1984	1138
Befr. ÖVF andere	1631	57058	2050	54383

- mehr als drei viertel der Betriebe betroffen
 - bei Betroffenen immer DGL
 - ADV Befreiung flächenmäßig marginal
 - ÖVF Befreiung ebenso flächenmäßig marginal

Wie wirken die Ausnahmen ?

- entlastend für Praxis?
- keine Zielgefährdung!
- komplizierend für Verwaltung!

Anteil der verschiedenen Maßnahmen der ökologischen Vorrangfläche (ÖVF) in den Bundesländern Deutschlands 2015 (in %)¹

Bundesland	Brachliegende Flächen	Pufferstreifen	Landschaftselemente	Zwischenfruchtanbau u. Gründecke	stickstoffbindenden Pflanzen (Leguminosen)	Kurzumtriebsplantage	Aufforstungsflächen	Anteil der ökologischen Vorrangfläche in %	
								% ÖVF (ohne Gew.) ²	% ÖVF (mit Gew.) ²
Baden-Württemberg	11,4	0,6	0,3	70,6	17,0	0,1	0,0	12,1	5,6
Bayern	12,9	0,9	0,4	72,1	13,4	0,1	0,0	11,5	5,2
Brandenburg ³	29,7	0,6	1,8	48,0	19,0	1,0	0,0	11,0	6,7
Hessen	28,6	1,2	0,5	60,8	8,9	0,0	0,0	9,6	5,3
Mecklenburg-Vorpommern	29,2	3,2	3,3	57,0	5,9	0,0	1,4	10,0	6,2
Niedersachsen ³	8,7	0,6	0,6	87,5	2,6	0,1	0,0	15,4	5,8
Nordrhein-Westfalen	6,8	1,6	1,2	87,1	3,4	0,1	0,0	15,0	5,9
Rheinland-Pfalz	33,0	0,9	1,1	55,4	9,6	0,1	0,0	10,4	6,1
Saarland	46,3	1,9	5,3	37,0	9,4	0,1	0,0	6,0	4,5
Sachsen	13,9	1,2	1,0	64,1	19,5	0,1	0,3	11,1	5,6
Sachsen-Anhalt	26,1	0,8	1,1	47,7	24,2	0,1	0,1	10,0	6,0
Schleswig-Holstein ³	9,4	3,3	47,7	35,7	3,7	0,1	0,0	5,9	6,0
Thüringen	18,5	2,3	1,4	35,9	41,9	0,0	0,0	9,0	5,8
Deutschland	16,2	1,2	2,4	68,0	11,8	0,2	0,1	11,5	5,8

- kein einheitliches Bild
- LE wenig Relevanz – außer SH
- TH überdurchschnittlicher Leguminosenanbau

Gruppen ÖVF hinsichtlich Akzeptanz

- natürlich gegeben
- klimatisch / marktwirtschaftlich bestimmt

Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) 2015 in Lakner et al. 2015
 1.) Hinweis: Ein direkter Vergleich zwischen den Anteilen in den Bundesländern kann im Einzelfall problematisch sein, da die Gesamtfläche ÖVF zwischen den Bundesländern variiert. Bei der Wahl von Optionen mit niedrigem Gewichtungsfaktor (z.B. bei Zwischenfrüchten mit 0,3) wird die Gesamtfläche erhöht, was dazu führt, dass Optionen mit einem hohen Gewichtungsfaktor einen niedrigeren Anteil haben.
 2.) ÖVF mit und ohne Gewichtungsfaktoren
 3.) Die Flächen in den Stadtstaaten Berlin (BE), Bremen (HB) und Hamburg (HH) sind in den Flächenländern Brandenburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein enthalten;

Kombination der Förderung von ökologischen Vorrangflächen und Agrarumweltprogrammen der II. Säule in Thüringen

Bundesland und Programm	Anrechnungsfähige Maßnahmen in Agrarumweltprogrammen (inkl. Kürzungssatz in €/ha)	Prämie €/ha	
		ohne Anrechnung	mit Anrechnung
Thüringen	A/V 11 Vielfältige Fruchtfolge; Leguminosen (- 20)	90	70
Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2014)	A/V 411 Einjährige Blühstreifen (- 380)	720	340
	A/V 412 Mehrjährige Blühstreifen (- 380)	680	300
	A/V 421 Blühstreifen mit Kulisse ⁵ (-380)	865	485
	A/V 422 Mehrjährige Blühstreifen mit Kulisse ⁵ (-380)	800	420
	A/V 423 Schonstreifen (- 380)	560	180
	A/V 425 Gewässer u. Erosionsschutzstreifen (- 380)	660	280

Quelle: Auszug Lakner et al. 2015

Kombination mit AUKM wirkt auf

- Nutzung der ÖVF-Option Eiweißpflanzenanbau -> überdurchschnittlicher Anteil in TH
- Nutzung der ÖVF-Option für Brachen und Streifen -> Bewuchs und Management dieser Flächen ist qualitativ anders als bei reinen Greening-Regeln

Kombination mit AUKM wirkt auf

1. Nutzung der ÖVF-Option Eiweißpflanzenanbau -> überdurchschnittlicher Anteil in TH

	Leguminosen	dar. Kulap
Anbau 2014	8700 ha	4000 ha (L2: Ziel 5 % im Betrieb)
Anbau 2015	19600 ha	8000 ha (A/V1: Ziel 10% im Betrieb)
	dar. kein ÖVF (A1) 2100 ha	dar. ÖVF (V1) 5900 ha

Einschätzung:

die Erhöhung des Zielwerte bei der Förderung erschwert die Anwendung in Betrieben

die Kombinationsmöglichkeit mit ÖVF erhöht den Anreiz

die Akzeptanz an der Fruchtfolgemaßnahme hat deshalb praktisch nicht gelitten

-> d.h. ohne Kombination, wäre die Fruchtfolgeverpflichtung (5 Hauptkulturen) in TH stark rückläufig

-> d.h. Ziele der Eiweißstrategie werden wirksam verfolgt

Kombination mit AUKM wirkt auf

2. Nutzung der ÖVF-Option für Brachen und Streifen -> Bewuchs und Management dieser Flächen ist qualitativ anders als bei reinen Greening-Regeln

	Neubewilligung in 2015	Neubewilligung in 2016	gesamt
V411	1	9	10
V412	60	30	90
V421	-	-	-
V422	4	11	15
V423	6	-	6
V425	1	26	27
	72	76	148

Einschätzung:

- die Kombination des KULAP mit den ÖVF-Typen Brache, Feldrand, Pufferstreifen, Waldrand wird nicht übermäßig gut akzeptiert

- trotz der zusätzlichen Prämien ist der Anreiz zur „Aufwertung“ der ÖVF-Flächen wohl zu gering

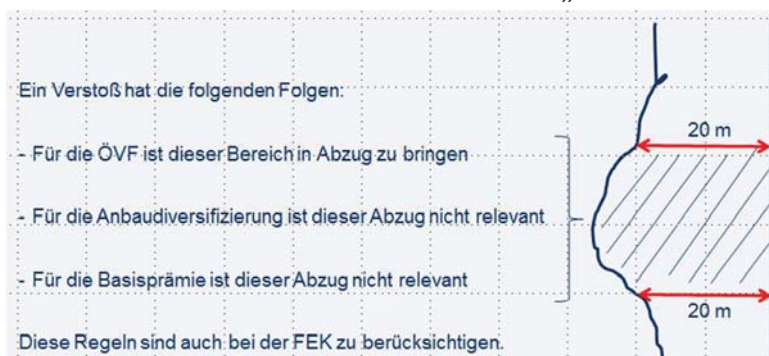
-> Die Ursachen für das Entscheidungsverhalten der Landwirte müssen ergründet werden, um ggf. Reaktionen bei der Maßnahmenplanung zu ermöglichen.

EU-seitige Umsetzungsregeln

- DE hat viele der mögliche Optionen für ÖVF genutzt
 - große Vielfalt
 - „...für jeden ist etwas dabei“
 - Auswahl- Managementproblem in der Praxis -> Planungsvorlauf...
(Fruchtfolge, was/wie nutzen)
 - viele Regeln kommen zur Anwendung
- relativ differenzierte Vorgaben für Vollzug
 - Regeln sind nicht immer intuitiv (Vorgaben für Anerkennung)
 - was gleich aussieht ist nicht immer gleich (Nutzungsvorgaben)

Beispiel zur Ermittlung anerkennungsfähiger Teil

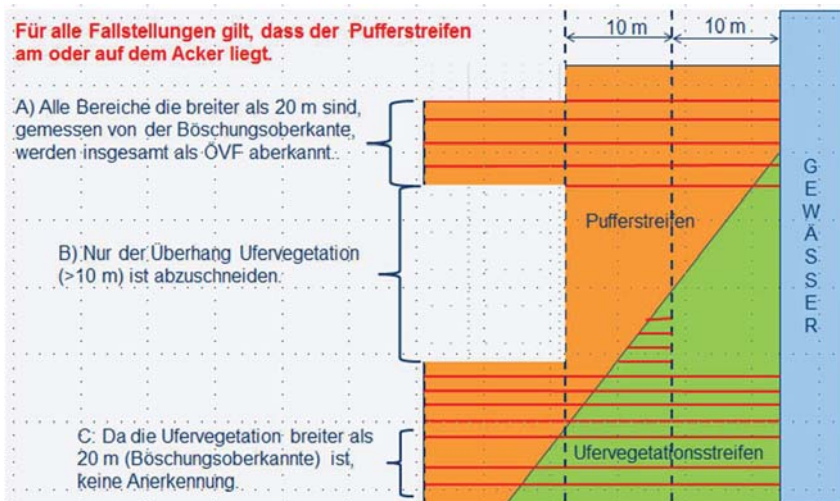
- Prüfung der maximalen Streifenbreite 20 m für „Feldrand“



- Nicht der „Überhang“, sondern das „zu breite Segment“ wird aberkannt.
.....ist das intuitiv?
- Aberkennung nur für ÖVF bei Greening-Verpflichtungsrechnung nicht für Basisprämie

Beispiel zur Ermittlung anerkennungsfähiger Teil





- Prüfung der Streifenbreiten 20 m und 10 m für „Pufferstreifen“



Vorstoß DE zur Vereinfachung der
Streifenoptionen

Vereinfachung der GAP ab 2015 Harmonisierung der Bestimmungen zu den in DE angewendeten streifenförmigen ökologischen Vorrangflächen



Rechtslage nach VO (EU) Nr. 639/2014	Pufferstreifen	Beihilfefähige Streifen am Waldrand ohne Produktion	Feldrand
Nutzungsart	Ackerland oder Grünland 	Ackerland	Ackerland
Lage	Gewässerkante	Unmittelbar an Waldkante	Am Rand oder zwischen zwei Kulturartenschlägen
Breiten	1 bis 20 m ab Böschungskante	1 bis 10 m 	1 bis 20 m
Nutzung des Aufwuchses	Beweidung oder Mahd erlaubt	Beweidung oder Mahd erlaubt	keine landwirtschaftliche Nutzung 
Nichtbeihilfefähige Flächenteile erlaubt	Ufervegetation 1 bis 10 m 	nein	nein

02.02.2017

Lettau Ref. 63

11

Bewertung

Positiv:

Lage der Streifenelemente sehr flexibel vom Landwirt zu gestalten, Nutzung des Aufwuchses bei einen Teil der Typen streifenförmiger ÖVF

Negativ:

Vielzahl der sehr verschiedenen Bedingungen (Breiten, Lage, Nutzung des Aufwuchses gestattet oder auch nicht gestattet, Anerkennung nichtbeihilfefähiger Flächenteile, die in der Praxis nicht zweifelsfrei bestimmbar sind)

- Verwechslungsgefahr und fehlerträchtige Einstufungen beim Landwirt sind möglich
- zumindest großer Verwaltungsaufwand bei Verwaltung

Vorschlag: Entwicklung einheitlicher Vorgaben für die drei Typen mit weniger Sonderregeln


Klare Regelungen sind ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung!

02.02.2017

Lettau Ref. 63

12

Harmonisierung der Bestimmungen zu den streifenförmigen ökologischen Vorrangflächen

Rechtslage nach VO (EU) Nr. 639/2014	Pufferstreifen	Beihilfefähige Streifen am Waldrand ohne Produktion	Feldrand
Einheitliche Breiten	1 bis 20 m		
Nutzung des Aufwuchses	Beweidung oder Mahd erlaubt		
Nichtbeihilfefähige Flächenteile erlaubt	Nein (keine Ufervegetation)		
Lage	Am Rand oder zwischen zwei Kulturartenschlägen		
	Grünland nur bei angrenzenden Gewässer, sonst Ackerland 	nur auf Ackerland	

02.02.2017

Lettau Ref. 63

13

Vorstoß DE zur Vereinfachung der Streifenoptionen

Die KOM hat den Vorschlag aufgegriffen

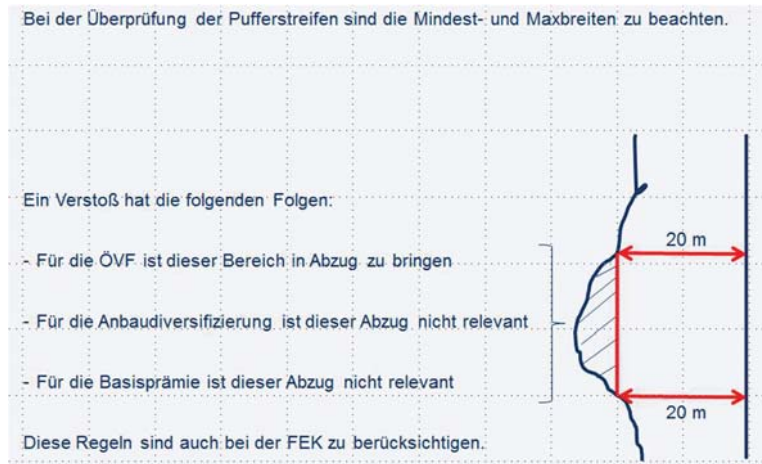
-> Entwurf zur Änderung der VO 639/2014

→ Wirkung ab 2018!

gleiche Mindest- und anrechenbare Maximalbreite von 1 m bzw. 20 m für die Puffer-, Feldrand- und aus der Produktion genommenen Waldrandstreifen; Anerkennung auch breiterer Streifen, aber nur max. 20 Meter werden als ÖVF berücksichtigt (s.n. Folie); gleiche Bedingungen für Schnittnutzung und Beweidung für diese Streifenelemente;

Ermittlung anerkennungsfähiger Teil ab 2018 (vorbeh. Inkrafttreten VO-Änderung)

- „aber nur max. 20 Meter werden als ÖVF berücksichtigt“ (VO Änderung 639/2014)



Weitere Änderungen der VO 639/2014 für Greening I.

- Mindest-Stilllegungsperiode von 6 (Ausweitung auf 9 Monate wurde zurückgenommen);
-> Regelung in DE zum Beginn der Brachezeit ist entscheidend! (nachfolgende Winterung!)
- die Begrenzung der als ÖVF anrechenbaren Breite von Hecken auf 10 m (auch wenn z.B. ein Knick 15 m breit ist);
-> führt zu einer Mindergewichtung breiterer Hecken
- Ufervegetationsstreifen an Teichen, Puffer- und Feldrandstreifen können vom MS nicht von Anerkennung als ÖVF ausgeschlossen werden;
-> hier hat sich DE-Vorschlag nur teilweise durchgesetzt
- KOM will die Kurzumtriebsplantagen-Arten, die als gebietsfremd ausgeschlossen werden müssen, selbst festlegen;
-> DVO abwarten (für TH wenig relevant)
- ÖVF-Zwischenfrüchte müssen mindestens 8 Wochen auf der Fläche sein (bisher: Aussaatfrist 1. Oktober), wobei der MS diese Periode näher bestimmen kann (z.B. vom 1. Oktober bis 15. Dezember);
-> Regelung in DE zum Beginn entscheidend!
-> deutsches CC-Recht (Standzeit 15. Februar) überlagert das

Weitere Änderungen der VO 639/2014 für Greening II.

- Untersaaten können auch Leguminosen (bisher nur Gras) enthalten;
-> *Verbesserung*
- auf Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen können auch andere Pflanzen vorkommen, solange die stickstoffbindenden Pflanzen dominant sind;
-> *wichtig für mehrjährige Bestände (Verunkrautung)*
-> *Verbesserung*
- der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln soll auf ÖVF-Stilllegungsflächen, Waldrandstreifen mit Produktion, Zwischenfrüchten/ Untersaaten **und -Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen** verboten werden.
-> *Verschärfung für Leguminosen*
-> *Rückgang ÖVF Eiweißpflanzen zu erwarten*
-> *besondere Betroffenheit TH*

Die Mehrzahl der „sogenannten Vereinfachungen“ sind eigentlich inhaltliche Korrekturen oder Verschärfungen, die die Zahl der Regeln nicht nachhaltig reduzieren.

Deutsches Recht zu ÖVF-Flächen (DirektZahlDurchfV; AgrarZahlDurchfV) hat die Regeln z.T. auf nationaler Ebene verkompliziert – das bewirkt eine geringere Auswirkung einzelner Regeländerungen durch die EU.